

Gebührenordnung über das schulische Betreuungsangebot im Primarschulbereich (Kindergarten und Primarschule)

Inhaltsverzeichnis

A.	Allgemeine Bestimmungen	2
§1	Anwendungsbereich	2
B.	Gebühren	2
§2	Gebührenbemessung gemäss Einkommen und Vermögen	2
§3	Gebühreumfang und -erhebung	2
§4	Gebührenberechnung	3
§5	Pflichten der Erziehungsberechtigten	3
§6	Härtefälle	3
C.	Schlussbestimmungen	4
§7	Inkrafttreten	4
D.	Berechnungstabelle	5

Gebührenordnung über das schulische Betreuungsangebot im Primarschulbereich (Kindergarten und Primarschule)

Vom 5. März 2013

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf § 11 des Reglements über die familienergänzende Kinderbetreuung **im Frühbereich** und im Primarschulbereich vom 4. März 2013 folgende Gebührenordnung¹:

A. Allgemeine Bestimmungen

§1 Anwendungsbereich

¹ Diese Gebührenordnung regelt den Vollzug des Reglements vom 4. März 2013 über die familienergänzende Kinderbetreuung **im Frühbereich** und im Primarschulbereich für Kinder, die im Rahmen des schulischen Betreuungsangebotes **im Primarschulbereich** betreut werden².

B. Gebühren

§ 2 Gebührenbemessung gemäss Einkommen und Vermögen

¹ Bis zu einem massgebenden jährlichen Einkommen von CHF 58'000 oder bei sozialhilferechtlicher Unterstützung wird die minimale Gebühr von CHF 1.00 pro Stunde erhoben³.

² Bei einem massgebenden jährlichen Einkommen zwischen CHF 59'000 und CHF 67'000 erhöht sich die Gebühr pro zusätzliche CHF 1'000 Einkommen um je CHF 0.10 pro Betreuungsstunde und ab CHF 68'000 bis CHF 127'000 um je CHF 0.15 pro Betreuungsstunde⁴.

³ Bei einem massgebenden jährlichen Einkommen ab CHF 128'000 oder bei einem steuerbaren Vermögen (Position 910 der Steuererklärung) ab CHF 200'000 wird die maximale Gebühr von CHF 11.00 pro Stunde erhoben⁵.

⁴ Für die Ferienbetreuung beträgt die maximale Gebühr CHF 10.00 pro Stunde. Diese wird bei einem massgebenden jährlichen Einkommen von CHF 121'000 erreicht⁶.

⁵ Erziehungsberechtigte mit Wohnsitz ausserhalb von Binningen bezahlen die maximale Gebühr. Sie müssen keine Selbstdenkulation gemäss § 4, Absatz 1, beibringen.

§ 3 Gebührenumfang und -erhebung

¹ Die Gebühr deckt die Kosten für die Betreuung, die Nutzung der Räumlichkeiten und des Verbrauchsmaterials sowie für allfällige Exkursionen und Ausflüge ab.

² Die Kosten für das Mittagessen am Mittagstisch werden den Eltern vollumfänglich weiterverrechnet.

³ Die Gebühr für die Ferienbetreuung deckt zusätzlich die Verpflegung ab.

¹ Geändert mit GRB vom ..., in Kraft gesetzt auf ...

² Geändert mit GRB vom ..., in Kraft gesetzt auf ...

³ Geändert mit GRB vom ..., in Kraft gesetzt auf ...

⁴ Geändert mit GRB vom ..., in Kraft gesetzt auf ...

⁵ Geändert mit GRB vom ..., in Kraft gesetzt auf ...

⁶ Geändert mit GRB vom ..., in Kraft gesetzt auf ...

⁴ Die Gebühren für die Betreuung während der Schulzeiten werden den Erziehungsberechtigten rückwirkend quartalsweise in Rechnung gestellt.

⁵ Die Gebühren für die Ferienbetreuung werden den Eltern im Anschluss an die Ferien in Rechnung gestellt.

§ 4 Gebührenberechnung

¹ Nach Eingang der Anmeldung und dem Nachweis über Beschäftigungsgrad, aktuelle Aus- und Weiterbildung sowie allfällige persönliche Massnahmen der beruflichen Wiedereingliederung (Selbstdeklaration) prüft die Gemeindeverwaltung, Abteilung Bildung, Kultur und Sport, den allfälligen Anspruch auf eine Gebührenreduktion. Sie erlässt eine entsprechende Verfügung.

² Die Gebühren werden auf Basis des Zwischentotals der Einkünfte (Position 399 der Steuererklärung) der letzten definitiven Veranlagungsverfügung der Steuerverwaltung berechnet.

³ Das Zwischentotal gemäss Position 399 der Steuererklärung umfasst folgende Einkommen:

- a. Einkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit;
- b. Einkünfte aus selbständiger Erwerbstätigkeit;
- c. Einkünfte aus Sozial- und anderen Versicherungen;
- d. Einkünfte aus Guthaben, Wertschriften und Lotterien;
- e. Unterhaltsbeiträge, Unterhaltsbeiträge für minderjährige Kinder, Ertrag aus unverteilter Erbschaften, Kapitalabfindungen anstelle wiederkehrender Leistungen und übrige Einkünfte.

Vom Zwischentotal der Einkünfte gemäss Position 399 der Steuererklärung können zur Bestimmung des massgebenden Einkommens abgezogen werden CHF 10'000 für ein zweites und jedes weitere Kind, welches bei der familienergänzenden Betreuung Binningen (Frühbereich und Primarschulbereich) registriert ist.

⁴ Bei Personen, die in ungetrennter Ehe, in eingetragener Partnerschaft oder in gefestigter Lebensgemeinschaft leben, gilt als massgebendes Einkommen die Summe der ermittelten Jahreseinkommen beider Personen. Als gefestigte Lebensgemeinschaft gelten Gemeinschaften, die seit zwei Jahren bestehen oder gemeinsame Kinder haben.

⁵ Jährlich auf den 1. August werden die Gebühren aufgrund der letzten definitiven Steuerveranlagung für das kommende Schuljahr neu berechnet und verfügt.

§ 5 Pflichten der Erziehungsberechtigten

¹ Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, die zur Bemessung der Gebühren benötigten Auskünfte vollständig und wahrheitsgetreu zu erteilen sowie die zweckdienlichen Unterlagen einzureichen.

² Gebührenreduktionen, die aufgrund von willentlichen Falschabgaben gewährt worden sind, sind der Gemeinde zurückzuzahlen.

§ 6 Härtefälle

Über Härtefälle entscheidet der Gemeinderat auf Antrag der Gemeindeverwaltung.

C.Schlussbestimmungen

§ 7 Inkrafttreten

Der Gemeinderat setzt diese Gebührenordnung per 12. August 2013 in Kraft⁷.

Binningen, 5. März 2013

Gemeinderat Binningen
Die Präsidentin: Mike Keller
Der Verwalter: Nicolas Hug

⁷ Geändert mit GRB vom ..., in Kraft gesetzt auf ...

D. Berechnungstabelle

Betreuung während der Schulzeit

Massgebendes jährliches Einkommen in CHF	Betreuungsgebühr in CHF pro Stunde (max. 10 Std. /Tg.)
58'000	1.00
59'000	1.10
60'000	1.20
61'000	1.30
62'000	1.40
63'000	1.50
64'000	1.60
65'000	1.70
66'000	1.80
67'000	1.90
68'000	2.05
69'000	2.20
70'000	2.35
71'000	2.50
72'000	2.65
73'000	2.80
74'000	2.95
75'000	3.10
76'000	3.25
77'000	3.40
78'000	3.55
79'000	3.70
80'000	3.85
81'000	4.00
82'000	4.15
83'000	4.30
84'000	4.45
85'000	4.60
86'000	4.75
87'000	4.90
88'000	5.05
89'000	5.20
90'000	5.35
91'000	5.50
92'000	5.65
93'000	5.80

Massgebendes jährliches Einkommen in CHF	Betreuungsgebühr in CHF pro Stunde, (max. 10 Std. /Tg.)
94'000	5.95
95'000	6.10
96'000	6.25
97'000	6.40
98'000	6.55
99'000	6.70
100'000	6.85
101'000	7.00
102'000	7.15
103'000	7.30
104'000	7.45
105'000	7.60
106'000	7.75
107'000	7.90
108'000	8.05
109'000	8.20
110'000	8.35
111'000	8.50
112'000	8.65
113'000	8.80
114'000	8.95
115'000	9.10
116'000	9.25
117'000	9.40
118'000	9.55
119'000	9.70
120'000	9.85
121'000	10.00
122'000	10.15
123'000	10.30
124'000	10.45
125'000	10.60
126'000	10.75
127'000	10.90
128'000	11.00
129'000	11.00

Betreuung während den Schulferien

Für die Ferienbetreuung beträgt die maximale Gebühr CHF 10.00 pro Stunde. Diese wird bei einem massgebenden jährlichen Einkommen von CHF 121'000 erreicht. Die Verpflegungskosten während der Ferienbetreuung sind in der Betreuungsgebühr integriert und werden den Eltern im Unterschied zur Betreuung während der Schulzeit nicht zusätzlich weiterverrechnet (vgl. § 3 Abs. 3).